



FRIEDHOFSORDNUNG DER STADT WEINSTADT

Änderung der FRIEDHOFSORDNUNG

Paragrafen bisher	Paragrafen Änderung	Begründung
§ 12 Umbettungen (6) Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.	§ 12 Umbettungen (6) Die Umbettung erfolgt durch ein geeignetes und leistungsfähiges Unternehmen im Bereich der Friedhofstätigkeiten. Die Genehmigung zur Umbettung muss bei der Friedhofsverwaltung eingeholt werden, sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. § 7 (1) gilt entsprechend.	Die Umbettungen finden seither auch schon durch private Unternehmen (i.d.R. Fa. Langhammer) statt. Die Unternehmen sollen die Kosten privatrechtlich abrechnen können. Das Hoheitsrecht der Friedhofsverwaltung und die Genehmigungspflicht bleiben weiter bestehen.
§ 13 Allgemeines (1) (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt: 1. Erdreihengrabstätten 10. Urnenbaumgräber (Reihengrab) 11. Urnengemeinschaftsfeld	§ 13 Allgemeines (1) (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt: 1. Erdreihengrabstätten 10. Urnenbaumgräber (Reihengrab) 11. Urnengemeinschaftsfeld 12. Urnengartengräber (Wahlgrab)	Neues Grabfeld Endersbach/Tobel
§ 19 Baumgräber	§ 19 Baumgräber	Urnen mit einem Durchmesser größer als 24



FRIEDHOFSORDNUNG DER STADT WEINSTADT

<p>(4) In Baumgräbern sind nur verrottbare (Bio-) Urnen zulässig.</p>	<p>(4) In Baumgräbern sind nur verrottbare (Bio-) Urnen mit einem Durchmesser von bis zu 24 Zentimeter zulässig.</p>	<p>Zentimeter passen nicht in die verlegten Rohre.</p>
<p>§ 22 a hat bisher nicht existiert</p>	<p>§ 22 a Urnengemeinschaftsfeld</p> <p>(1) Das Urnengemeinschaftsfeld ist eine Grabstätte für Urnenbestattungen. Die Reihenfolge der Bestattungen wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.</p> <p>(2) In einer Grabstätte des Urnengemeinschaftsfeldes kann nur eine Urne beigesetzt werden (Urnenreihengrab).</p> <p>(3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend für das Urnengemeinschaftsfeld.</p>	<p>Neue Grabart</p>
<p>§ 22 b hat bisher nicht existiert</p>	<p>§ 22 b Urnengartengräber</p> <p>(1) Die Urnengartengräber sind Grabstätten für Urnenbestattungen. Die Reihenfolge der Bestattungen wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.</p> <p>(2) In einer Grabstätte der Urnengartengräber dürfen zwei Urnen beigesetzt werden (Urnenwahlgrab).</p>	<p>Neue Grabart</p>



FRIEDHOFSORDNUNG DER STADT WEINSTADT

	<p>(3) Der Durchmesser der Urnen darf nicht größer als 24 Zentimeter sein.</p> <p>(4) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für die Urnengräber.</p>	
<p>§ 24 Gestaltungsvorschriften</p> <p>(5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabmale bis zur folgenden Größe zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche,2. ...	<p>§ 24 Gestaltungsvorschriften</p> <p>(5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabmale bis zur folgenden Größe zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche. Die Höhe darf aus bestattungstechnischen Gründen 1,20 m nicht überschreiten. Mindestabstand von Grabkante 0,05 m,2. ...	<p>Hinzufügen von Höhe und Mindestabstand</p>
<p>§ 24 Gestaltungsvorschriften</p> <p>(6) fällt weg</p>		<p>Widersprüchliche Regelung. Liegende Grabmale sind sehr wohl mit stehenden Grabmalen zulässig.</p>
<p>§ 24 Gestaltungsvorschriften</p> <p>(7) Auf Urnengrabstätten (ausgenommen Baumgräber) und Kindergräbern sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. auf einstelligen Urnengräbern nur liegende	<p>§ 24 Gestaltungsvorschriften</p> <p>(7) Auf Urnereihen-, Urnenwahlgrabstätten und Kindergräbern sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. auf einstelligen Urnengräbern bei liegenden und oder stehenden Grabmalen bis zu 0,30	<p>Lediglich Differenzierung zwischen „normalen“ Urnereihen- und Urnenwahlgrabstätten und den neuen Grabarten.</p>



FRIEDHOFSORDNUNG DER STADT WEINSTADT

<p>Grabmale bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche</p> <p>2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche.</p> <p>Die Höhe der Grabmale soll 0,60 m nicht überschreiten.</p>	<p>qm Ansichtsfläche.</p> <p>2. fällt weg</p> <p>2. die Höhe der Grabmale soll 0,60 m nicht überschreiten.</p> <p>Für Baumgräber, das Urnengemeinschaftsfeld und die Urnengärten gelten separate Regelungen.</p>	
<p>§ 24 Gestaltungsvorschriften</p> <p>(8) Bei den Baumgräbern dürfen lediglich Grabmale aus einheitlichem Stein in der Größe 0,20 m x 0,20 m ebenerdig (übermähbar) aufgelegt werden. Es darf keine Unterfütterung vorgenommen werden. Die Schrift auf dem Grabmal darf nicht erhaben sein; als Beschriftung sind bei dieser Grabart lediglich Name, Vorname, Geburtsdatum und Sterbedatum zugelassen. Grabschmuck jeglicher Art und Bepflanzungen sowie Grabeinfassungen sind nicht statthaft.</p>	<p>§ 24 Gestaltungsvorschriften</p> <p>(8) Bei den bereits bestehenden Baumgräbern auf dem Friedhof Großheppach dürfen lediglich Grabmale in der Größe 0,20 m x 0,20 m ebenerdig (übermähbar) aufgelegt werden. Es darf keine Unterfütterung vorgenommen werden. Die Schrift auf dem Grabmal darf nicht erhaben sein; als Beschriftung sind bei dieser Grabart lediglich Name, Vorname, Geburtsdatum und Sterbedatum zugelassen. Grabschmuck jeglicher Art und Bepflanzungen sowie Grabeinfassungen sind nicht statthaft. Baumgräber dieser Art werden auf den Friedhöfen nicht mehr umgesetzt. Die Baumgräber in Großheppach werden weiter wie bisher belegt.</p> <p>Alle zukünftig geplanten Baumgräber werden nicht mehr mit einzelnen Grabmalen ausge-</p>	<p>Differenzierung zwischen den „alten“, bereits bestehenden Baumgräbern in Großheppach und den neu geplanten Baumgräbern in Endersbach/Tobel.</p> <p>Ziel dieser neuen Regelung ist, dass auch die Baumgräber ein gesamtheitlich stimmiges Bild abgeben.</p> <p>Bei den bereits bestehenden Baumgräbern in Großheppach wurden die Regelungen der Friedhofsordnung meist übergangen. Die Baumgräber sehen alle unterschiedlich aus, dies gibt kein schönes Bild ab.</p> <p>Um diese Probleme bei zukünftigen Baumgräbern zu verhindern, gibt es keine Grabmale mehr, sondern eine Urnengrabtafel. An dieser wird für jeden Verstorbenen eine Art „Namensschild“ mit den Sterbedaten angebracht. Die Namensschilder werden von der Stadt</p>



FRIEDHOFSORDNUNG DER STADT WEINSTADT

	<p>stattet. Die Namen der Verstorbenen werden von der Stadt Weinstadt auf einem extra dafür vorgesehenen Grabmal angebracht</p>	<p>beauftragt und angebracht, es entstehen keine extra Kosten für die Angehörigen.</p> <p>Die bisherige Handhabe wird bei den Baumgräbern in Großheppach im Zuge des Bestandschutzes fortgesetzt.</p>
<p>§ 24 Gestaltungsvorschriften</p> <p>(9) - wird verschoben auf (11) –</p> <p>(9) wird neu gefasst</p>	<p>§ 24 Gestaltungsvorschriften</p> <p>(9) Auf dem Urnengemeinschaftsfeld sind keine einzelnen Grabmale zugelassen. Die Namen der Verstorbenen werden von der Stadt Weinstadt auf einem extra dafür vorgesehenen Grabmal angebracht.</p>	<p>Die neue Grabart „Urnengemeinschaftsfeld“ muss gestalterisch geregelt werden.</p> <p>Auch beim Urnengemeinschaftsfeld wird eine Urnengrabtafel für ein gesamtheitlich stimmiges Bild sorgen.</p>
<p>§ 24 Gestaltungsvorschriften</p> <p>(10) - wird verschoben auf (12)</p> <p>(10) wird neu gefasst</p>	<p>§ 24 Gestaltungsvorschriften</p> <p>(10) Bei den Urnengärten sind Grabmale anzubringen. Es gelten folgende Regelungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Als Material für die Grabmale ist gelber Jurakalkstein mit Naturkruste zu verwenden. Die Steine sind optisch eben zu verlegen, mit einer leichten Neigung zum Betrachter.2. Die Steine müssen eine Größe von 0,3 m x 0,3 m und eine Stärke von 0,15 m haben.3. Als Schriftart ist Charles Baudelaire vorgeschrieben. Die Eingravierungen der Verstorbenen in den Jurakalkstein sind in der Schriftgröße von 30 Millimetern vorzunehmen, bei	<p>Die neue Grabart „Urnengartengräber“ muss gestalterisch geregelt werden.</p> <p>Bei den Urnengärten handelt sich um eine pflegeleichte Grabart, es soll ein gesamtheitlich stimmiges Bild entstehen. Daher sind die Gestaltungsvorschriften klar geregelt.</p>



FRIEDHOFSORDNUNG DER STADT WEINSTADT

	den Zahlen beträgt die Zeichenhöhe zwischen 21-25 Millimetern.	
§ 25 Genehmigungserfordernis (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.	§ 25 Genehmigungserfordernis 4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.	Genehmigung soll nur für ein Jahr gelten. Dadurch hat die Friedhofsverwaltung bessere Planungssicherheit.